

Bekanntmachung
zum Beschluß des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl
der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden
Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. März 1986

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Berlin über die Bildung des Stadtbezirkes Berlin-Hellersdorf hat der Staatsrat festgelegt, daß der durch seinen Beschluß vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 7 S. 58) gebildete Wahlkreis 3 die Stadtbezirke Berlin-Marzahn, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Hellersdorf umfaßt. Die mit dem genannten Beschluß des Staatsrates für den Wahlkreis 3 festgelegte Anzahl von 13 Abgeordneten bleibt unverändert.

Berlin, den 18. März 1986

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

Anordnung
über Informations- und Beratungsleistungen
zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung
von Software in der DDR
vom 26. Februar 1986

Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit bei der Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software* die Aufgaben und Verantwortung auf dem Gebiet der Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (nachfolgend Informations- und Beratungsleistungen genannt).

(2) Sie gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen, soweit in deren Verantwortungsbereich Aufgaben der Entwicklung, Produktion, Wartung und Nutzung von Software durchzuführen sind. Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(3) Als Software im Sinne dieser Anordnung gilt die Gesamtheit der für den Betrieb von Rechenanlagen, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Geräten und Gerätekomplexen auf Basis programmierbarer Baugruppen erforderlichen Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33).

§ 2
Grundsätze

Die Informations- und Beratungsleistungen sind darauf gerichtet

- a) die Mehrfachnutzung der in der DDR verfügbaren Software zur beschleunigten Durchsetzung von Schlüsseltechnologien, wie Mikroelektronik, Rechentechnik und CAD/CAM, entscheidend zu erhöhen,
- b) die beschleunigte Entwicklung und Produktion von mehrfachnutzbarer Software zu unterstützen,
- c) bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software die Durchsetzung einer wirksamen Arbeitsteilung und Kooperation zu fördern.

§3
Zentrale Informationsbank Software

(1) Die für die Förderung der Mehrfachnutzung erforderlichen bibliographischen Angaben und Leistungsparameter der in der DDR vorhandenen oder sich in Entwicklung befindlichen Software sind durch das VE Kombinat Datenverarbeitung in einer Zentralen Informationsbank Software zu erfassen.

(2) Das VE Kombinat Datenverarbeitung hat periodische und selektive Informationen über nutzbare Software zu gewährleisten für

- a) Softwareentwickler und -nutzer in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie die auf dem Gebiet der Software tätigen Leiteinrichtungen der zentralen Staatsorgane,
- b) die auf ausgewählten volkswirtschaftlich bedeutenden Softwaresachgebieten gemäß § 4 tätigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sowie die auf dem Gebiet der Information und Dokumentation in der Volkswirtschaft tätigen Einrichtungen,
- c) die Auftragsleiter CAD/CAM in den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Einrichtungen,
- d) die bezirklichen Beratungs- und Informationsstellen Mikroelektronik des VEB Applikationszentrum Elektronik im VEB Kombinat Mikroelektronik.

§4
Sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software

(1) Für ausgewählte, in der Volkswirtschaft multivalent anwendbare Software sind in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software gemäß Anlage zu bilden. Dazu sind vorhandene Potentiale zu nutzen.

(2) Von den sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sind die Aufgaben unabhängig von ihrer leitungsmäßigen Zuordnung aus volkswirtschaftlicher Sicht für das jeweilige Sachgebiet wahrzunehmen. Sofern die betreffenden Kombinate bzw. Einrichtungen zugleich Bilanzorgane im Sinne der Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software sind, ist die sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtung beim Bilanzorgan zu entwickeln.

(3) Zu den Aufgaben der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software gehören insbesondere die

- a) Erfassung von Informationen über mehrfachnutzungsfähige und in Entwicklung befindliche Software einschließlich der Bewertung ihrer Mehrfachnutzbarkeit,
- b) Beratung von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen über vorhandene nutzbare bzw. sich in Entwicklung befindliche Software, einschließlich der Vermittlung der Kontaktaufnahme zwischen den Softwareent-